

Bericht an den Gemeinderat

BerichterstatteIn:

GZ: A 10/8 - 065172-2014-0002

Graz, 18.06.2015

Betreff: Mobilitätsvertrag
Bebauungsplan 17.18.0 Triester Straße – Wagramer Weg

1. Ausgangslage

Das Planungsareal des Bebauungsplanes 17.18.0 Triester Straße – Wagramer Weg (Entwurf) liegt östlich der Triester Straße und nördlich der Brauerei Puntigam. Das im Bebauungsplangebiet geplante Projekt trägt derzeit die Bezeichnung „Brauquartier“. Das Projekt „Brauquartier“ sieht die Errichtung von Wohnungen, Büroräumen, Geschäftsräumen sowie Räumen für einen Kindergarten vor. Die Möglichkeit der Errichtung einer Park & Ride – Anlage mit bis zu 185 Pkw-Stellplätzen auf den Bebauungsplanflächen ist im Bebauungsplan vorgesehen.

Um eine von den Bauwerbern gewünschte Reduktion des laut Bebauungsplan üblicherweise vorgeschriebenen Stellplatzschlüssels zu ermöglichen, erklärten sich die Bauwerber bereit im Untersuchungsgebiet unterstützende Mobilitätsmaßnahmen umzusetzen. Für die Regelung und Festlegung dieser Mobilitätsmaßnahmen wurde der gegenständliche Mobilitätsvertrag zum Bebauungsplan 17.18.0 Triester Straße - Wagramer Weg erstellt, welcher von den Projektwerbern sowie der Stadt Graz zu unterzeichnen ist. Aus Sicht des Verkehrs ist durch die gute Lage zum öffentlichen Verkehr sowie die allgemeinen Rahmenbedingungen diese Vorgehensweise sinnvoll und führt zudem zu einer geringeren künftigen Verkehrsbelastung aus den Flächen des Bebauungsplangebietes.

2. Inhalt des Mobilitätsvertrags

Durch den Mobilitätsvertrag für das Projekt „Brauquartier“ werden die im Bebauungsplan 17.18.0 Triester Straße – Wagramer Weg angeführten Mobilitätsmaßnahmen geregelt.

Die durchzuführenden Maßnahmen sind in Kapitel IV angeführt. Die seitens der Projektwerber durchzuführenden und zu finanzierenden Maßnahmen reichen von der Bereitstellung von Geh- und Radwegverbindungen über das Angebot von Infrastruktur für „car sharing“ sowie für Lademöglichkeiten für e-Fahrzeuge bis hin zur Durchführung von Mobilitätsberatung (inkl. Infopaket und Zuzahlung zu ÖV-Karten). Die Grundstückseigentümer verpflichten sich zum Umbau des für die Anbindung erforderlichen Knotenpunktes Triester Straße - Wagramer Weg.

In dem gemeinsam mit dem Kaufvertrag der Grundstücke erstellten Optionsvertrag ist die Durchbindung des Wagramer Weges von der Triester Straße bis zur Herrgottwiesgasse angeführt.

In einem zusätzlich von der Abteilung für Immobilien (A8/4) zu erstellenden Vertrag wird die im Mobilitätsvertrag in Kapitel IV angeführte Errichtung von Durchwegungen für FußgängerInnen und RadfahrerInnen durch die Projektwerber und die anschließende Abtretung an die Stadt Graz bzw. Gestattung einer Dienstbarkeit eingehend geregelt. Die Flächenvorsorge für die künftige Errichtung eines zweiten Straßenbahngleises ist ebenfalls enthalten.

Aufgrund des vorstehenden Berichtes stellt der Ausschuss für Verkehr den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen:

1. Vorstehender Bericht wird genehmigt.
2. Dem in Beilage /1 befindlichen Mobilitätsvertrag, der einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Berichtes bildet, wird die Zustimmung erteilt.

Der Bearbeiter
in der Abteilung für Verkehrsplanung:

DI Mark Thaller
elektronisch gefertigt

Der Abteilungsvorstand
der Abteilung für Verkehrsplanung:

DI Martin Kroißbrunner
elektronisch gefertigt

Der Stadtbaudirektor:

DI Mag. Bertram Werle
elektronisch gefertigt

Der Stadtsenatsreferent für Verkehr:

Mag. (FH) Mario Eustacchio
elektronisch gefertigt

Beilage:

/1

Mobilitätsvertrag
Abgeschlossen zwischen den Projektwerbern beim Bebauungsplan 17.18.0 und der Stadt Graz

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/ unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr
 am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am			Der/die Schriftführerin:	

	Signiert von	Thaller Mark
	Zertifikat	CN=Thaller Mark,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2015-06-10T10:13:54+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Kroißenbrunner Martin
	Zertifikat	CN=Kroißenbrunner Martin,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2015-06-10T10:17:07+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

**Mobilitätsvertrag – Triester Straße / Wagramer Weg
zum Bebauungsplan 17.18.0 Triester Straße – Wagramer Weg**

abgeschlossen zwischen

Bauabschnitt 1 Projekt Zentrum-Puntigam GmbH, FN 408581 f
Bauabschnitt 2 Projekt Zentrum-Puntigam GmbH, FN 408580 d
Bauabschnitt 3 Projekt Zentrum-Puntigam GmbH, FN 408587 p
Bauabschnitt 4 Projekt Zentrum-Puntigam GmbH, FN 408586 m
Bauabschnitt 5 Projekt Zentrum-Puntigam GmbH, FN 408591 w
Bauabschnitt 6 Projekt Zentrum-Puntigam GmbH, FN 408590 v
Bauabschnitt 7 Projekt Zentrum-Puntigam GmbH, FN 408589 t
Bauabschnitt 8 Projekt Zentrum-Puntigam GmbH, FN 408597 d
Bauabschnitt 9 Projekt Zentrum-Puntigam GmbH, FN 408596 b
Bauabschnitt 10 Projekt Zentrum-Puntigam GmbH, FN 408599 g

Alle Hauptstraße 179, 8141 Unterpremstätten

(im Folgenden gemeinsam als „die Projektbetreiber“ genannt)

einerseits

und

Stadt Graz,

Rathaus, 8010 Graz

(im Folgenden „Stadt Graz“ genannt)

andererseits

am heutigen Tage wie folgt:

I PRÄAMBEL

Das Projekt „Brauquartier“ im Gebiet des Bebauungsplanes 17.18.0 Triester Straße – Wagramer Weg wird von allen Vertragspartnern unterstützt im Sinne einer Bereitstellung von Wohn- und Arbeitsraum mit einem innovativen Mobilitätskonzept. Zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung der neuen Nutzungen und ihres Umfelds ist es notwendig, dass von vornherein der Einklang zwischen der Errichtung der zusätzlichen Nutzungen und den baulichen und betrieblichen Verkehrsmaßnahmen sichergestellt ist. Der Vertrag basiert auf den Erkenntnissen und Aussagen des Verkehrserschließungskonzeptes für den Bebauungsplan 17.18.0, welches vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen – Fallast (IBV-Fallast) erstellt wurde. Die Vertragsparteien bekennen sich bei der Vollziehung der ihnen übertragenen Tätigkeiten zu der erarbeiteten Maßnahmenliste und werden im Sinne dieses Vertrages innerhalb ihres Wirkungsbereiches auch zukünftig keine Maßnahmen setzen, die der erfolgreichen Verwirklichung der Maßnahmen entgegenstehen.

Hinsichtlich der im Projektgebiet geplanten Park&Ride-Anlage wird auf den zwischen der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH und der C&P Immobilienrealisierung GmbH am 30.10.2012 bzw. 15.11.2012 abgeschlossenen Optionsvertrag verwiesen, wonach der GBG GmbH das Recht eingeräumt wurde, dass nach Errichtung des im Projekt vorgesehenen Parkhauses 185 PWK-Stellplätze auf die Dauer von 10 Jahren für den Betrieb einer Park&Ride-Anlage zur Verfügung gestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag vorbehaltlich der notwendigen Gremialbeschlüsse durch noch erforderliche Detailvereinbarung(en) zu ergänzen ist.

Dies zugrunde gelegt schließen die Projektbetreiber sowie die Stadt Graz folgenden Vertrag:

II VERTRAGSGEGENSTAND

Vertragsgegenstand ist die Umsetzung des in der Folge dargestellten Maßnahmenpaketes mit Verantwortlichkeiten. Die definitiven Kostenschätzungen und die Übernahme der Kosten für die Umsetzung obliegen den jeweiligen für die Herstellung und den Betrieb Verantwortlichen.

III DEFINITIONEN

MIV: Motorisierter Individualverkehr (Verkehr mit Pkw, Kombi, Motorrad, Moped, Lieferwagen und Lkw)

ÖV:

Gesamtsystem Öffentlicher Verkehr (Taxi, Busse im Linienbetrieb,
Straßenbahnverkehr inkl. Haltestellen, Park-and-Ride Anlagen, etc.)

IV Maßnahmenpaket KFZ-Verkehrsberuhigung

1. Die Projektbetreiber haben in Entsprechung der Vorgaben des Bebauungsplans 17.18.0 Triester Straße – Wagramer Weg folgendes umzusetzen:
 - a) Planung und Errichtung der in den grundbücherlichen Verträgen vereinbarten **Gehwege, Radwege und Straßen** inklusive Einräumung einer Dienstbarkeit für die Öffentlichkeit auf immerwährende Zeit.
 - b) Planung, Errichtung und Abtretung des in den grundbücherlichen Verträgen vereinbarten Wagramer Weges inklusive **Gehsteigen und Radwegen** gemäß den Planungen des IBV-Fallast.

2. Die Projektbetreiber verpflichten sich zur Umsetzung nachstehender Maßnahmen in Entsprechung des Bebauungsplans 17.18.0 Triester Straße – Wagramer Weg inkl. Tragung der für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Kosten:
 - a) Errichtung von **Radabstellplätzen** entsprechend den Vorgaben im Verordnungstext oder im Erläuterungsbericht des Bebauungsplans.
 - b) **Optimierung des Angebotes** für Fußgänger und Radfahrer durch kleinräumige Durchwegung und Anbindung an die Geh- und Radwege (interne Durchwegung).
 - c) Optimale **fußläufige Anbindung** der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, im Besonderen der Haltestelle Maut Puntigam und der Haltestelle Brauhaus Puntigam bzw. der voraussichtlich in Betrieb gehenden Haltestelle beim zu errichtenden Wagramer Weg (Maßnahmen auf den Grundstücken des Bebauungsplanes).
 - d) Herstellung von **PKW-Stellplätzen** für die Bewohner laut den Vorgaben des Bebauungsplanes Bebauungsplans 17.18.0 Triester Straße – Wagramer Weg.
 - e) **KFZ-Verkehrerschließung** durch die Errichtung des Wagramer Weges inklusive der laut Bebauungsplan vorgesehenen Zufahrten.
 - f) Planung und Umsetzung des laut Verkehrsgutachtens des IBV-Fallast für den Bebauungsplan 17.18.0 Triester Straße – Wagramer Weg erforderlichen **Umbaus des Knotenpunktes** Triester Straße – Wagramer Weg inklusive der Planung und Errichtung der dafür notwendigen Adaptierung der Verkehrslichtsignalanlage (VLSA). (Eine Querungsmöglichkeit der Triester Straße für den Radverkehr ist im nördlichen Kreuzungsbereich zu berücksichtigen)
 - g) **Vorbereitung auf die Erfordernisse der E-Mobilität** durch vorsorgende Verlegung von Versorgungsleitungen für Lademöglichkeiten für PKW, Moped und Fahrräder: Für alle Stellplätze der Tiefgarage sollen die baulichen Voraussetzungen geschaffen werden (lichte Raumhöhen in der Garage, bauliche Möglichkeiten für Trassenführung, Montagemöglichkeit für Elektrozähler), dass eine nachträgliche Elektroversorgung und Zählermontage auf Kosten

des Käufers bzw. Nutzers vorgesehen werden kann. Die Maßnahmen der E-Mobilität sind vor der Planung/Umsetzung mit der e-mobility Graz GmbH abzustimmen.

- h) Auf den oberirdischen Besucherparkplätzen sind mindestens **2 Ladesäulen mit je zwei Lademöglichkeiten für Elektroautos** vorzusehen. Eine dieser Ladesäulen ist für die Parkplätze im Bereich des Wagramer Weges vorgesehen, eine weitere beim Bauabschnitt 01 auf Höhe der Haltestelle. Von Seiten der Verantwortlichen müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, dass Ladesäulen mit 11 kW Anschlussleistung realisiert werden. Die Ladesäulen sind so auszustatten, dass entsprechend dem europäischen Standard Typ 2 Laden ermöglicht wird als auch Schukoladen (einphasig 3,7kW) um gleichzeitig auch ältere Automodelle laden zu können. Detaillierte Abstimmungen sind mit der e-mobility Graz GmbH vorzunehmen.
- i) Bei jedem Bauabschnitt (BA) sind mindestens **2 Lademöglichkeiten für Elektrofahrräder und Elektromopeds** vorzusehen.
- j) Es werden für mindestens 3 Jahre (ab Fertigstellung) zweimal jährlich **Fahrradservicetage** für die Bewohner und Beschäftigten dieses Bebauungsplangebietes angeboten (z.B. am Frühlingsbeginn und am Herbstbeginn). Die Kontrolle der Fahrräder und kleine Servicearbeiten (entsprechend Fahrrad-VO und StVO – Kontrolle Bremsen, Licht, allgemeine Einstellungen) sollen kostenlos sein. Die Kosten für anstehende Reparaturen und Ersatzteile sind von den Fahrradeigentümern selbst zu tragen.
- k) Von den Projektbetreibern ist in jedem Bauabschnitt ein, für alle Bewohner und Beschäftigten des jeweiligen Bauabschnittes zugänglicher, **Fahrradserviceschrank** vorzusehen und entsprechend zu warten. Dieser Fahrradserviceschrank hat für Fahrradreparaturen geeignetes Werkzeug sowie einen Kompressor mit Ventiladapter zu enthalten (Vorbild siehe Fahrradstation Graz Hauptbahnhof). Die Serviceschränke haben gut zugänglich und überdacht zu sein.
- l) Offensive Kooperation mit einem **Car-Sharing** Anbieter (oder ähnlichen Systemen) mit dem Ziel, für 2 Jahre nach Bezug der ersten Wohnungen mindestens 1 Car-Sharing Auto anzubieten. Für das Car-Sharing System sind mindestens bis zu 4 reservierte Stellplätze auf den Oberflächenparkplätzen vorzusehen, wobei mindestens einer dieser reservierten Stellplätze mit einer E-Tankstelle auszustatten ist, wobei die in Punkt 2.h angeführten technischen Spezifikationen auch hier Anwendung finden. Die für das Carsharing benötigten Stellplätze werden kostenlos zur Verfügung gestellt und müssen den Ansprüchen des Carsharings genügen (optimal und sicher zugänglich, gut beleuchtet, bei Anordnung schräg oder quer zur Fahrbahn, mit Ladeinfrastruktur ausgestattet). Für die unbemannte Schlüsselausgabe wird bei den Carsharing-Standplätzen ein Schlüsseltresor errichtet, wofür ein Netzkabel und ein 230 V Anschluss vorzusehen sind. Dadurch ist gewährleistet, dass das Carsharing System den Bedürfnissen der Bewohner flexibel angepasst werden kann. Sollte sich für das Anbieten eines Car-Sharing-Fahrzeuges nachweislich kein Car-Sharing Anbieter finden lassen (mindestens 2 schriftliche Absagen), so erklärt sich der Projektbetreiber bereit in eine andere Ersatzmaßnahme einen Betrag in der Höhe von

19.000 € pro Jahr zu investieren. Diese Ersatzmaßnahme ist mit der Abteilung für Verkehrsplanung der Stadt Graz (A10/8) zu definieren.

m) Um die Mobilitätswege zu optimieren sind zentral in der Siedlung Paketboxen vorzusehen, die von allen Zustellern genutzt werden können. Für jeden der 10 Bauabschnitte sind Paketboxen im Wert von mindestens 1.000 € (je Bauabschnitt) vorzusehen. Sollte zum Zeitpunkt der Fertigstellung der einzelnen Bauabschnitte kein Paketboxensystem zur Nutzung für alle Zusteller zur Verfügung stehen, so kann alternativ ein zustellerbezogenes System (z.B. Postbox) umgesetzt werden.

n) Maßnahmenpaket öffentlicher Verkehr und Mobilitätsmanagement, das auf Kosten der Projektbetreiber umzusetzen ist:

- Erstellen eines **Infolders**, der die zukünftigen Nutzer über das Mobilitätsangebot im Bereich des Bebauungsplanes 17.18.0 Triester Straße – Wagramer Weg informiert. Die Erstellung erfolgt in Abstimmung mit der Abteilung für Verkehrsplanung der Stadt Graz (A10/8). Dieser Infolder ist potenziellen oder künftigen Wohnungsmietern / Wohnungskäufern zur Vorinformation oder beim Abschluss des Miet- bzw. Kaufvertrages zu übergeben, bzw. ist dieser Infolder den Beschäftigten sowie anderen Nutzern zur Verfügung zu stellen.
- Durchführen von professioneller **Mobilitätsberatung** gemäß dem Konzept in Anlage ./1. Die anfallenden Kosten sind durch die Projektbetreiber zu tragen. Dieses Konzept besteht grob aus nachstehenden Maßnahmen:
 - **Erste Mobilitätsberatung** bei Wohnungsübergabe an die Erstmieter/Erstkäufer. Bei Büro-, Handels- und Gewerbeflächen soll die Erstberatung der Beschäftigten nach Erstbezug der Büro-, Handels- oder Gewerbeflächen erfolgen.
 - Danach sind alle Bewohner und Beschäftigten durch **Dialogmarketing** zu beraten. Diese Beratung durch Dialogmarketing soll ca. 3 bis 6 Monate nach dem Erstbezug durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Details dieser Maßnahmen wird auf die Anlage ./1 - Grundkonzept für die Mobilitätsberatung Bebauungsplan 17.18.0 Triester Straße – Wagramer Weg verwiesen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellt.

- Bei Erstübergabe jeder Wohnung an den ersten Käufer bzw. den ersten Mieter besteht für den (Erst-)Käufer / (Erst-)Mieter einmalig die Möglichkeit, pro Wohneinheit bis 40 m² Wohnnutzfläche eine bzw. pro Wohneinheit über 40 m² Wohnnutzfläche zwei, je 1 Jahr gültige **ÖV-Jahreskarten** für die Zone 101 um 30 % des normalen Einzelverkaufspreises bei den Projektbetreibern (bzw. ihren Rechtsnachfolgern) zu erwerben.

Der Projektbetreiber verpflichtet sich, den Nachweis über das erfolgte Angebot bzw. dessen Annahme im Zuge der Evaluierung (Punkt V) der Abteilung für Verkehrsplanung (A10/8) zu übermitteln.

- Einrichten von **elektronischen Anzeigen** zu den ÖV-Abfahrtszeiten und Fahrgastinformation (online) in den Gebäuden. Die ÖV-Fahrgastinformation über Abfahrtszeiten, Verspätungen etc. soll bereits in den Gebäuden durchgeführt werden. Dazu sollen bei den Hauptaugängen der Gebäude elektronische Fahrgastinformationen

eingrichtet und betrieben werden. Pro Hauseingang soll 1 elektronische Fahrgastinformation eingerichtet werden. Voraussetzung ist die Bereitstellung der Daten von der Holding Graz bzw. des ÖV-Betreibers.

- o) Erstellung eines **Evaluierungsberichtes** gemäß Artikel V.

V Evaluierung der Maßnahmen

Es wird die Durchführung einer Evaluierung der Maßnahmen vereinbart.

Die Evaluierung der Maßnahmen erfolgt in folgenden Stufen:

1. Die Projektbetreiber haben die Abteilung für Verkehrsplanung der Stadt Graz (A 10/8) über die Umsetzung der Maßnahmen des Mobilitätsvertrages zu informieren. Dies geschieht auf Basis eines Evaluierungsberichtes zur Umsetzung der Maßnahmen, welchen die Projektbetreiber auf ihre Kosten zu erstellen haben.
Der erste Evaluierungsbericht ist mit Ablauf eines Jahres nach Bezug der ersten Wohnung zu erstellen und einlangend bis längstens 31.3. des Folgejahres der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, zu übersenden.
Inhalt des Evaluierungsberichtes: Für jede einzelne Maßnahme ist anzuführen wann sie umgesetzt wurde und ob die Umsetzung gemäß den Vorgaben erfolgt ist. Dies beinhaltet eine kurze Beschreibung der Art der Umsetzung, der Bewertung des Funktionierens der Umsetzung und – bei Vorhandensein von Mängeln - allfällige notwendige Verbesserungsmaßnahmen und Festlegung von Zuständigkeiten für diese Verbesserungsmaßnahmen.
2. Für Maßnahmen, die bei Übermittlung des ersten Evaluierungsberichtes noch nicht umgesetzt wurden, kann die Stadt Graz Ergänzungen der Evaluierungsberichte fordern.
3. Zur Überprüfung des laufenden Betriebes der Maßnahmen kann die Stadt Graz 3 weitere Evaluierungsberichte fordern. Diese Forderung erlischt 6 Jahre ab Fertigstellung. Die Projektbetreiber bzw. ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet diese Evaluierungsberichte innerhalb von 3 Monaten nach Anforderung durch die Stadt Graz bereit zu stellen.
4. In Abstimmung mit der Abteilung für Verkehrsplanung der Stadt Graz (A10/8) und den Projektbetreibern bzw. ihren Rechtsnachfolgern können auf Basis der Ergebnisse des Evaluierungsberichtes Nachjustierungen der Maßnahmen einvernehmlich vereinbart werden. Die grundsätzliche Kosten- und Verantwortlichkeitszuordnung für Verbesserungsmaßnahmen erfolgt in Anlehnung an die derzeitigen Festlegungen im Vertrag und bedarf im Anlassfall einer Konkretisierung und einer Zustimmung seitens der A 10/8.

Die Abteilung für Verkehrsplanung behält sich das Recht vor, die übermittelten Evaluierungsberichte mit den darin angeführten Maßnahmen zu überprüfen. Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, wie etwa die Anzahl der Bewohner etc., werden seitens der Projektbetreiber auf Anfrage der A 10/8 zur Verfügung gestellt sowie der Zugang zu den Stellplätzen und den Verkehrswegen ermöglicht.

Die Projektbetreiber werden der Abteilung für Verkehrsplanung (A10/8) einen zukünftigen Ansprechpartner für die Umsetzung und Evaluierung der Maßnahmen bekanntgeben.

VI Ergänzende Verpflichtungen

Die Vertragspartner verpflichten sich zum Abschluss der für die detaillierte Regelung der Vertragsinhalte notwendigen Folgeverträge. Insbesondere verpflichten sich die Projektbetreiber vor dem Umbau der Verkehrslichtsignalanlage (VLSA) zum Abschluss des VLSA-Vertrages mit dem Land Steiermark und mit der Stadt Graz zur Regelung von Bau, Betrieb und Erhaltung dieser VLSA.

Die Projektbetreiber sind damit einverstanden, dass die für das geplante zweite Straßenbahngleis erforderlichen Straßenbahn-Oberleitungsmasten im künftigen Grünstreifen zwischen Straßenbahngleis und Erschließungsstraße situiert werden können.

Weiters verpflichten sich die Projektbetreiber die relevanten Inhalte aus diesem Mobilitätsvertrag an die zukünftigen Mieter bzw. Käufer der Wohnungen als Teil des Mietvertrages bzw. Kaufvertrages weiterzugeben bzw. die zukünftigen Hausverwaltungen über das Konzept der Mobilitätsberatung und das Erfordernis der Evaluierung zu informieren.

VII Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.
2. Zuständig für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das jeweils sachlich berufene Gericht in Graz.
3. Sämtliche Vertragspartner erklären, dass die jeweiligen erforderlichen internen Beschlüsse, die eine rechtsverbindliche Unterzeichnung durch deren jeweilige(n) VertreterInnen ermöglichen, vorliegen.
4. Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein sollte, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Der Vertrag ist sodann nach dem Willen der vertragsschließenden Parteien im Rahmen der gesetzlich zwingenden Vorschriften auszulegen.

5. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige RechtsnachfolgerInnen zu übertragen. Dies betrifft insbesondere auch einen Verkauf der Wohnungen etc.
6. Dieser Vertrag gibt die getroffenen Abreden erschöpfend wieder. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
7. Die Vertragspartner erklären sich damit einverstanden, dass die Daten im Rahmen der verwaltungstechnischen Erfordernisse EDV-mäßig erhoben, gespeichert und verwaltet werden. Das beinhaltet jedoch keine Weitergabe der Daten an Personen, die mit diesem Vertrag in keinem unmittelbaren rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhang stehen.
8. Der Vertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet, das Original verbleibt bei der Stadt Graz. Jeder Projektbetreiber erhält eine einfache oder beglaubigte Kopie.

Anlagen:

Anlage./1 – Grundkonzept für die Mobilitätsberatung, Stand 09. 04. 2015

Für die Bauabschnitt 1 Projekt Zentrum-Puntigam GmbH:

.....

Graz, am 28.05.2015

Für die Bauabschnitt 2 Projekt Zentrum-Puntigam GmbH:

.....

Graz, am 28.05.2015

Für die Bauabschnitt 3 Projekt Zentrum-Puntigam GmbH:

.....

Graz, am 28.05.2015

Für die Bauabschnitt 4 Projekt Zentrum-Puntigam GmbH:

.....

Graz, am 28.05.2015

Für die Bauabschnitt 5 Projekt Zentrum-Puntigam GmbH:

.....

Graz, am 28.05.2015

Für die Bauabschnitt 6 Projekt Zentrum-Puntigam GmbH:

.....

Graz, am 28.05.2015

Für die Bauabschnitt 7 Projekt Zentrum-Puntigam GmbH:

.....

Graz, am 28.05.2015

Für die Bauabschnitt 8 Projekt Zentrum-Puntigam GmbH:

.....

Graz, am 28.05.2015

Für die Bauabschnitt 9 Projekt Zentrum-Puntigam GmbH:

.....

Graz, am 28.05.2015

Für die Bauabschnitt 10 Projekt Zentrum-Puntigam GmbH:

.....

Graz, am 28.05.2015

Für die Stadt Graz:

Der Bürgermeister

Gemeinderat/Gemeinderätin

Gemeinderat/Gemeinderätin

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom

Datum:

Grundkonzept für die Mobilitätsberatung beim Bebauungsplan 17.18.0 Triester Straße – Wagramer Weg

Dieses Konzept ist als Grundlage zu verstehen und kann im Einvernehmen zwischen Stadt Graz und den Projektbetreibern angepasst werden.

Für das Mobilitätsmanagement werden von den Projektbetreibern folgende Maßnahmen/Interventionen durchgeführt und finanziert:

- (A) ERSTE MOBILITÄTSBERATUNG: Bei Erstbezug jeder Wohnung, jedes Büros oder jeder Handels- bzw. Gewerbefläche erfolgt eine Information der Käufer / Mieter oder Beschäftigten mit einem Basis-Informationspaket, angelehnt an das bestehende Paket der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung (A10/8).**

Basis-Informationspaket an jeden neu einziehenden Haushalt bzw. jedes neue in die Büro-, Handels- oder Gewerbeflächen einziehende Unternehmen insbesondere mit folgenden Inhalten:

- Info-Folder zur Mobilität allgemein (z.B. „Mobil in Graz“)
- Info-Broschüre zum öffentlichen Verkehr (z.B. „Bus und Bim von A bis Z“) und zu den Fahrpreisen (Verbund-Folder)
- Liniennetzplan Graz
- Info-Folder Car-Sharing
- Info-Folder Mobilitätszentrale
- Info Parken in Graz – z.B. Grüne und Blaue Zonen im Überblick
- Radkarte Graz
- Haltestellenfahrpläne der benachbarten Bus- und Tram-Haltestellen
- Hinweise zum richtigen Gebrauch der elektromobilen Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur
- Umgebungskarte mit Geschäften, Freizeit- und Bildungseinrichtungen sowie Gastronomie
- Info lokale Ausflüge, Spazierwege, Fahrradtouren

Diese Auflistung ist beispielhaft zu verstehen, um den Umfang grob zu definieren, die tatsächlich realisierten Inhalte sind an die aktuellen und lokalen Erfordernisse anzupassen.

Für die zukünftigen Nutzer wird eine Übersicht aller Mobilitätsangebote in elektronischer Form (Internet) geschaffen.

- (B) DIALOGMARKETING: Zusätzlich sollen folgende Maßnahmen zur Mobilitätsberatung im Rahmen des Dialogmarketing ca. 3 bis 6 Monate nach dem Einzug (nur bei Erstbezug) erfolgen:**

Kontaktieren des Haushalts bzw. jedes Unternehmens in den Büro-, Handels- oder Gewerbeflächen (schriftliche Vorankündigung, telefonischer Kontakt): Vorstellung der Mobilitätsberatung als

Serviceaktion, kurze Fragen zum Interesse sowie Verhalten. Alle Haushalte und Unternehmen kontaktieren.

Die nachstehenden Unterlagen sollen möglichst persönlich beim Haushalt bzw. bei den einzelnen Beschäftigten abgegeben werden:

- persönlicher Fahrplan
- Haltestellenfahrplan
- Liniennetzplan, lokaler Liniennetzplan Umgebung
- Tarifinfo
- Info zu Bewegung – aktiver Lebensstil generell
- Ausflugstips rund um Graz
- Info zu Fuß Gehen – Grazer Sehenswürdigkeiten
- Stadtplan – Faltplan
- Radkarte
- Präventionsstrategien Fahrraddiebstahl
- Graz bewegt Flyer
- Information zum Car-Sharing
- Info über mögliches Bestellservice

Diese Auflistung ist beispielhaft zu verstehen, um den Umfang grob zu definieren, die tatsächlich realisierten Inhalte sind an die aktuellen und lokalen Erfordernisse anzupassen.

Zusätzlich sollen alternative Kanäle zur laufenden Informationsbereitstellung von Mobilitätsinformation genutzt werden (z.B. Internet).

(C) BERATUNG DURCH DIE MOBILITÄTSZENTRALE: Weiterverweis von einzelnen Personen, die darüber hinaus persönlichen Beratungsbedarf haben, an die Beratung der Mobilitätszentrale des Verkehrsverbundes.



Verkehrsplanung
Europaplatz 20, 8011 Graz

STADT

GRAZ
VERKEHRSPLANUNG

D

